

Satzung der Ortsgemeinde Taben-Rodt zur förmlichen Festlegung der städtebaulichen Sanierungsgebiete „Ortskern Taben-Rodt“ und „Ortskern Hamm“

Auf Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB), in der aktuell gültigen Fassung i.V. mit § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO), in der aktuell gültigen Fassung, hat der Ortsgemeinderat Taben-Rodt in seiner Sitzung am 11.05.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung der Sanierungsgebiete

Der Rat der Ortsgemeinde Taben-Rodt hat in seiner Sitzung am 14.04.2014 beschlossen gemäß § 141 BauGB vorbereitende Untersuchungen zur Ortskernsanierung in Taben-Rodt und in Hamm einzuleiten. Der Beschluss wurde am 12.11.2014 im Saarburger Kreisblatt (Ausgabe Nr.: 46/2014) ortsüblich bekannt gemacht.

Auf Grundlage der Ergebnisse der vorbereitenden Untersuchungen ist festzustellen, dass in nachfolgend näher beschriebenen Gebieten städtebauliche Missstände im Sinne von § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vorliegen. Diese Bereiche sollen durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden.

Das insgesamt ca. 14,13 ha umfassende Gebiet im Ortsteil Taben-Rodt wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Taben-Rodt“. Das insgesamt ca. 4,04 ha umfassende Gebiet im Ortsteil Hamm wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern Hamm“.

Die Sanierungsgebiete umfassen alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Flächen. Diese Lagepläne sind Bestandteil dieser Satzung und sind als Anlage beigefügt. Werden innerhalb der förmlich festgelegten Sanierungsgebiete durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke verschmolzen und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung und des Sanierungsmaßnahmerechts (§§ 136 ff. BauGB) ebenfalls anzuwenden.

§ 2 Verfahren

Das Sanierungsverfahren wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 a BauGB wird ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflicht

Die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB wird ausgeschlossen.

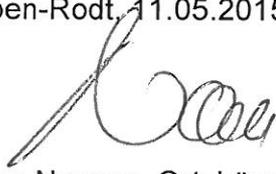
§ 4 Geltungsfrist

Gemäß §142 Abs. 3 BauGB wird die Durchführungsfrist der Ortskernsanierung auf 15 Jahre festgelegt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

ausgefertigt:
Taben-Rodt, 11.05.2015



Klaus Neuses, Ortsbürgermeister

